

Stadt Selm • Postfach 88 / 89 • 59373 Selm

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Sie erreichen uns:

Vormittags: mo. – fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Nachmittags: mo. + di. 14.00 - 15.30 Uhr  
do. 14.00 - 17.00 Uhr  
mi. + fr. geschlossen

Tel.-

Fax-

Unse

Datum: 27.07.2023

## Stellungnahme der Stadt Selm zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07. Juni 2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW beschlossen.

Die 2. Änderung des LEP NRW soll im Wesentlichen die planerischen Voraussetzungen für die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetz schaffen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die Stadt Selm eine Konzentrationszone zur Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen hat.

Die Stadt Selm nimmt wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass aufgrund der sehr kurzfristigen Beteiligungsfrist, die sich noch dazu in die Sommerferien erstreckte, ein umfassender inhaltlicher Diskurs nicht möglich war. Ein größerer, angemessener Zeitraum wäre aufgrund der Bedeutung des Themas wünschenswert gewesen.

### Zum Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“:

Hier werden für die einzelnen Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben. Das Flächenpotenzial wird in der Flächenanalyse Windenergie ab S. 48 sowie in der Synopse näher ausgeführt. Daraus kann unter anderem entnommen werden, dass z.B. pauschal eine Obergrenze des Flächenpotenzials von maximal 15% in allen Kommunen festgelegt wird. Jedoch sorgt dieser Wert ebenso wie die generelle Festlegung der Obergrenze von 2,2% pro Planungsregion für eine nicht gerechte Verteilung der Flächenpotenziale und wirkt an dieser Stelle etwas willkürlich und pauschalisiert. Im Umkehrschluss bedeutet dies nämlich, dass bspw. in der Planungsregion Arnsberg nicht einmal 50% der möglichen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen. In der Planungsregi-

on Ruhr, in der sich auch Selm befindet, müssten diese dagegen vollumfänglich ausgeschöpft werden. Es stehen deutlich weniger Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung.

Daran anschließend ist darauf hinzuweisen, dass gem. §249 Abs. 1 und 2 BauGB eine Anrechnung der Windenergie auf den Flächenbeitragswert nicht erfolgen kann, wenn eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Fläche für den Photovoltaikausbau möglich ist. Eine Nichterreichung des Flächenbeitragswertes führt automatisch dazu, dass in der gesamten Planungsregionen Windenergieanlagen privilegiert werden müssen und eine räumliche Steuerung nicht mehr möglich ist.

**Zum Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“:**

Im Hinblick auf die Windenergienutzung ergeben sich auch innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Selm wichtige Pufferfunktionen für die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete. Zu berücksichtigen ist, dass weite Teile des Gemeindegebietes der Stadt Selm vom Landschaftsschutz erfasst werden.

**Zum Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“:**

Es gibt bereits heute in Selm einen höheren Bedarf zur Ausweisung von GIB-Gebieten, aber auch von neuen ASB. Im Allgemeinen stellt es sich jedoch als schwierig heraus, insbesondere GIB-Gebiete auszuweisen, in der Windenergienutzung sinnvoll möglich ist.

Abschließend weise ich darauf hin, dass sich die Stadt Selm der ausführlichen Stellungnahme des Kreises Unna anschließt.

